

TEILPLAN I

1	II
WA 2 Wo	0,8 siehe Tabelle Anlagenplanung
0,4	0,8

2	Mi
0,6	1,2
0,6	1,2

N

Maßstab 1 : 1000

 Zweckbestimmung: Wirtschaftswald
Verkehrszubehör
Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6a Bauland)

• • • • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6a Bauland)

 Öffentlich Grünflächen
 Private Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserschutz, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserzuges (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a Bauland)

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserschutz, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserzuges
Zweckbestimmung: Retentionsfläche

13. Planzungen, Nutzungsengrenzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6a Bauland)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6a Bauland)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6a Bauland)

 Anpflanzung von Bäumen (geringe Standortverbreitung möglich)

15. Sonstige Planzeichen

• • • • • Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 6a Bauland)

 Umgrenzung der Flächen, bei deren Beibehaltung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a Bauland)

• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugerebten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugerebten (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BaulandVO)

• • • • • Vorgezeichnete Grundstücksgrenze

Freiholdendes Siedelnd
12,00
Maßnahmen in Meter
Abgrenzende Nebengebäude

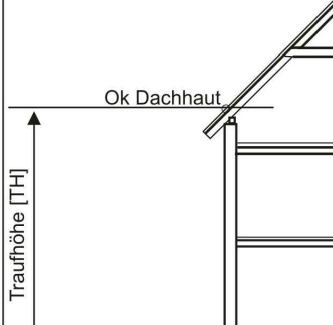
16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

 Hängende Gebäude/Nebengebäude
Grundstücksgrenze

312
Grundstücksummer

* Alle sind der Legende angehängte Zahlenreihen (zu Tabelle 1)

Die festgesetzte Fließhöhe darf bei einzelnen unterirdischen, technischen Bauwerken wie Wasserstraßen oder Abwässern überschritten werden.

(a)  (b) 

Tiefenlinien:
Die Tiefe der Gebäude wird auf 6,50 m als Höchstzahl festgesetzt. Die Tiefe wurde wird dabei definiert, als die senkrecht gemessene Höhe zwischen der Schmittlinie zwischen der Geländeoberfläche und der obersten abgehängten Wandausrüstung und der obersten Dachkante (Ziegel) und dem Bezugspunkt (nicht Dachrinne).

Dabei darf die festgesetzte Tiefe in Bereichen mit Festschüttungsschichten um bis zu 0,5 m sowie bei Zweischichten und Nebengebäuden um bis zu 2,0 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudehöhe einnimmt.

3. Baureihe, bestehende und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der Baugruben-Auflage (Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

3.1 Offene Baugruben (§ 22 Abs. 2 BauVO)
Als Baureihe wird entsprechend den Kennzeichnungen in den Nutzungsbeschreibungen der offenen Baugrubenflächen, die im Baugrubenbereich fortgeführt abgetastet werden dürfen, dabei einzuhalten. Es sind nur Einzel- und Doppelgruben zulässig. Reihenbauher sind ausgeschlossen.

3.2 Baugruben (§ 23 Abs. 1 BauVO)
Ausnahmefälle dürfen die Baugruben mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70 % vertikal sind z.B. Witterungsbänke, um bis zu 1 m überschritten werden. Die Grenzstände (nicht Bau) sind zu beachten.

3.3 Nebenbauten (§ 15 Abs. 1 BauVO)
Nebenbauten wie Pergolen, Rangierstege, Gartenhäuser, Mülltonnenplätze, usw. sind innerhalb der festgesetzten Baufreize (überbaubaren Grundstücksfläche) sowie bis zu einer versetzten Gesamthöhe von 3 m außer der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Gartenhäuser können im Vorgespannfeld (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrubenfläche) und zurücklag.

3.4 Gargen und Stützplättz (§ 12 BauVO) in Verbindung mit § Abs. 1 Nr. 20 BauG
In den allgemeinen Wohngebieten und Gargen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerdem der überbaubaren Fläche sind nur auf den flächen zwischen Baugruben und seitlicher Grundstücksfläche bis maximal zur Tiefe der innersten Baugrubenfläche. Bewehrung ist bei überbaubaren Grundstücksfläche nicht für Erdkörper an Straßenrandeinfassungen und Kreuzungen.

Gargen müssen mit ihrer Zufahrt (Gargeneingang) einen Abstand von mindestens 5 m von der Baugrubenfläche einhalten. Nebenbauteile, Gargen, Stützplättz und offene Carports zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m einhalten.

Sattelfach	Kuppelwalmdach	Walmdach	Verstehtes Pultdach
			
Zeltdach	Flachdach (begrenzt)	Pultdach	
Bei geneigten oder verstellten Pultdächern dürfen in beiden Geländebereichen in der Firsthöhe ein Anbau, 2,0 m oder höher aus dem First, nicht vorstehend ausreichen. Geneigte Dächer mit einem Firstprofil auf beiden Seiten der Firstlinie die Firsthöhe firstfluchtig ausweisen. Flachdächer ab einer Fläche > 30 qm sind zumindest extensiv (Substratschicht mindestens 8 cm) zu begrünen.			
2. Belichtung des Dachraums Zur Belichtung des Dachraums sind nur Einziegdachern mit geneigten Dachflächen (Dachneigung > 34° sowie Flachdachneigung zulässig, die Länge der Dachflächen (Giebel und Querschnitt) muss mindestens 2,0 m betragen. Die Belichtung muss über Giebeln oder Querschnitt der Gebäude mit einem Maß von mind. 1/20 der zugeordneten Traufhöhe nicht überschreiten.			
3. Gestaltung der Vorgärten Die Gestaltung der Flächen zwischen den Hochhausfrontalstrichen und der veränderten Gebäudehöhe, sind gärtnerisch anzuordnen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.			
4. Einfriedungen Als eine Grenze zur festgesetzten Verkehrshöhe und zum Nachbargrundstück zwischen vorgegebener Baugrenze und StraÙe (Vorgartenbereich) sind in den allgemeinen Wohngebieten Wohnanlagen bis zu einer Höhe von mind. 3,0 m zulässig. Maschenzaun- und Stablatenzäune sind im gesamten Geländebereich durch dauerhafte anzufranzende "lebende Zäune" in Form von Hecken, Strauchreihen o.ä. oder durch Treibgitter zu begrenzen. Vollständig geschlossene Einfriedungen aus reflektierendem Material sind untersagt.			
5. Gestaltung von Stützflächen und Hofflächen Zur Befriedung von Einliefern, Sitzflächen und Hofflächen sind in den allgemeinen Wohngebieten zur wesentlichen Mitteln (Aufbauweise) Notwendiges 0,7 m hohe kleineinzelne Natursteinpflaster, Kieseintragflächen, wassergrundierte Decken oder Pflaster mit einer Fläche zulässig.			
6. Stützmauern, Aufschüttungen und Abgräben Stützmauern, Aufschüttungen und Abgräben des bestehenden Geländes sind nur bei zu geneigten Gelände mit einer Böschung mit einer Neigung von mind. 1:1,5 zulässig. Mehrere Böschungen oder Stützmauern innerhalb der Baugrundstücksmasse müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m untereinander einhalten. Stützmauern sind vorzugsweise aus Natursteinen/mauerwerk zu konstruieren. Stützmauern aus anderen Materialien sind mit Naturstein oder Natur- oder Verbundsteinen zu 70 % zu bepflanzen. Die Verwendung von Treibgittern und sonstigen Gittern ist nicht zulässig. Die Geländehöhenlinie benachbarter Grundstücke sind im Vorgartenbereich einander anzuschließen.			
7. Müllabfuhranlagen Müllentstehungsplätze im Vorgartenbereich sind schichtspezifisch zu gestalten.			

Bildungstechnische Hinweise

Die Grundstücke Absemerstraße 33 und 37* ist entlang der geplanten Erschließungsstraße ein noch eines 5%- und Ausfahrt festgesetzt. Darüber hinaus ist entlang dieser Grundstücksgrenzen keine Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken erlaubt.

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Beschreibung:	m ²	ha	%
liche des Geltungsbereichs	65.610	6,56	100,00
läufige gesamt	51.210	5,12	78,05
Allgemeine Wohngebiete	48.470	4,85	70,81
Mischgebiete	4.740	0,47	7,22
ffentliche Verkehrsflächen gesamt	9.315	0,93	14,20
Strassenverkehrsflächen	7.210	0,72	11,03
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.600	0,17	2,58
Verkehrsbegegnung	375	0,04	0,57
riate Straßenverkehrsflächen	105	0,01	0,16
ischen für die Wasserversorgung	4.200	0,42	6,40
ffentliche Grünflächen	380	0,04	0,58
riate Grünflächen	400	0,04	0,61

WER PLANE MIT PLANET HYDRA  42/Maßnahme/Objekt				
BEBAUUNGSPLAN "HAARSPOIT II" ORTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN				
Träger: ORTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN				
Titel: BEBAUUNGSPLAN				
Schneid/Datum 07.06.16	Geprüft/Datum BÖNNERKNE 06.16	MitStab 1000/2000/1.930/0,890	Plan-Nr. 942-BP-Sj	
A Änderungen	Geändert/Geprüft			Datum
Entwurf der öffentlichen Grünfläche (5 m) im Nordwesten des Plangebietes	VÄTTER / BÖNNERKNE			10.11.2016
Erweiterung der externen Abwasserkanäle, Reduzierung Gefälleabgleichs-Maßnahmen	VÄTTER / BÖNNERKNE			10.02.2017
Restierung des öffentlichen Grünlandes (Gras-, Flecken- und Baumbereich)	VÄTTER / BÖNNERKNE			26.02.2017
Erneuerung des Anlagenquerschnittes	VÄTTER / BÖNNERKNE			22.08.2017
Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Nordosten	VÄTTER / BÖNNERKNE			06.01.2020
Änderung Entwurfsm. d. 5. Maß vom 28.08.2020 durch 3-stufige Genehmigten	BRÄNNER / BÖNNERKNE			02.09.2020
Erhebung Geländeprofil	BRÄNNER / BÖNNERKNE			04.02.2020
V & PARTNER GMBH Ingenieurbüro für Umwelt- & Landschaftsarchitektur (Kommunizieren 20 167657 Katernalslaumen 1 0631.3423-0 / F 0631.3423-200 info@v-partner.de www.v-partner.de				

KOKONTOPFLÄCHE I (Teilfläche ca. 12.500 m²):
Markungsname: Enkenbach, **Gemarkungsnr.:** 4961,
vann: Schwarzweiher, **Flur 0, Flurstücksnr.:** 1327/6,
Flammgröße des Flurstücks: 26.136 m²

Maßstab 1 : 2000

Flurstücksnr.: 2050/45, Gesamtgröße des Flurstücks: 58.452 m²

Maßstab 1 : 2000

[illegible][illegible]

VERFAHRENSVERMERKE	
Stellungnahme des § 2 Abs. 1 BauStG am	18.05.2016
zusätzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
§ 2 Abs. 1 BauStG im Amtsblatt am	06.07.2016
zusätzliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	06.07.2016
Uhrzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	
§ 2 Abs. 1 BauStG vom	14.07.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	14.07.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	15.08.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	14.04.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	12.09.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	18.07.2016
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	26.07.2018
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	27.07.2018
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	13.03.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	02.04.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	27.03.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	06.04.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	08.05.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	04.04.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	08.05.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	11.06.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	18.11.2019
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	13.05.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	21.05.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	24.06.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	19.03.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	21.04.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	09.09.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	28.09.2020
Uhrzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 5 Abs. 1 BauStG vom	23.09.2020

GESETZESGRUNDLAGEN

folgende Gesetze werden verwendet:

- Grundgesetz (BauGB)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1976 (BGBl. I 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. August 1997 (BGBl. I 1083) geändert worden ist.
- Fassung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1971 (BGBl. I 3788).
- Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstandorten (SchadBodSchutz - AltStodSchV)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (BGBl. I 3463) geändert worden ist.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I 1274), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2016 (BGBl. I 837) geändert worden ist.
- Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
 - 29. Juli 2009 (BGBl. I 2542), das zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 19. Juni 2011 (BGBl. I 1324) geändert worden ist.
- Ordnung über die Ausführung der Baupläne und die Darstellung des Plannetzes (Bauplanverordnung - PlanV)**
 - 18. Dezember 1989 (BGBl. I 591), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. 02.2017 (BGBl. I 197) geändert worden ist.
- zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
 - 22. Februar 2009 (BGBl. I 246), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. 02.2017 (BGBl. I 197) geändert worden ist.
- zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
 - 1. März 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. 02.2017 (BGBl. I 197) geändert worden ist.
- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2009 (BGBl. I 2006), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2016 (BGBl. I 837) geändert worden ist.
- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
 - 28. Februar 1988 (BGBl. I 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2011 (BGBl. I 1324) geändert worden ist.
- Immissionsschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (ISchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1970 (S. 159), zuletzt geändert durch 9. April 1988 (S. 214-6) geändert worden ist.
- Immissionsschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (ISchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2011 (BGBl. I 1324) geändert worden ist.
- Immissionsschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LSchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1994 (S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2011 (BGBl. I 1324) geändert worden ist.
- Regelungen zu natürlichen Erbschaften, Erbteil und Landrecht für das Land Rheinland-Pfalz (Landeserbschaftsgesetz - LmErbSG)**
 - 06. Oktober 2015 (S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2016 (S. 198)
- Immissionsschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LSchG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1977 (S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juni 2016 (S. 198)
- Wasserressourcengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
 - Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2015 (S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juni 2016 (S. 198)

[illegible][illegible]

erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange ermittelt § 4 Abs. 2 BauGB vom	02.11.2020 02.11.2020
ung der bei der 3. erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung genommenen Stellungnahmen am	03.10.2020 02.11.2020
stutzungsbeschluss am	16.12.2020 16.12.2020

_____ bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1 bis 10 BauGB durchgeführt wurde.

_____ (Siegel)

_____ in Wenzel, Ortsbürgermeister

_____ die Genehmigung dieses Bebauungsplans wurde für die höheren Verwaltungsbehörden
_____ erstellt.

_____ (Siegel)

_____ in Wenzel, Ortsbürgermeister

_____ in Wenzel, Ortsbürgermeister

ERTIGUNGVERMERK

_____ gefertigt:

_____ (Siegel)

_____ in Wenzel, Ortsbürgermeister

_____ die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde am _____ örtlich bekannt gemacht,
_____ die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung bei
_____ der Gemeindeverwaltung, Enkenbach-Alsenborn, Verwaltungsgemeinschaft Hochspeyer, Haupt-
_____ 121, 67967 Hochspeyer, Zimmer 211, während der Dienststunden eingesehen werden kann.
_____ der örtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom _____ im Amtsblatt der
_____ der, ist dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Wahlberechtigungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (WahlG)
 Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch
 Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist,
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch
 Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

[illegible]

Bildungstechnische Hinweise

Den Grundrissen, Absehnistabell 33 und 37* ist entlang der geplanten Erschließungsstraße ein noch eine 5%- und Ausfahrt festgesetzt. Darüber hinaus ist entlang dieser Grundstücksgrenzen keine Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken erlaubt.

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Beschreibung:	mq	ha	%
liche des Geltungsbereichs	55.610	6,56	100,00
lauffläche gesamt	51.210	5,12	78,05
Allgemeine Wohngebiete	48.470	4,65	70,81
Mischgebiete	4.740	0,47	7,22
ffentliche Verkehrsflächen gesamt	9.315	0,93	14,20
Strassenverkehrsflächen	7.210	0,72	11,03
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.600	0,17	2,58
Verkehrsbelagflächen	375	0,04	0,57
riate Straßenverkehrsflächen	105	0,01	0,16
flächen für die Wasserversorgung	4.200	0,42	6,40
ffentliche Grünflächen	380	0,04	0,58
riate Grünflächen	400	0,04	0,61

[illegible]

WER PLANE MIT PLANET HYDRA  42/Maßnahme/Objekt				
ERBAUUNGSPLAN "HAARSPOIT II" STRTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN Träger: STRTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN				
				
ERBAUUNGSPLAN				
Schneid/Datum Trg 06/16	Geprüft/Datum BÖNNERKNE 06/16	MitStab 1.000/2000/1.930/0,890	Plan-Nr. 942-BP-Sj	
A Änderungen	Geändert/Geprüft			Datum
Entstf der öffentlichen Größfläche (5 m) im Nordwesten des Plangebietes	VATTER / BÖNNERKNE			10.12.2016
Erweiterung der externen Abwasserkanäle, Reduzierung Gefällungsbereich M...	VATTER / BÖNNERKNE			10.02.2017
Restierung des öffentlichen Größflächen (Höf-, Freizeit- und Bebauungsfl...	VATTER / BÖNNERKNE			20.02.2017
Erneuerung des Anlagenquerschnitte	VATTER / BÖNNERKNE			22.08.2017
Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Nordosten	VATTER / BÖNNERKNE			06.01.2020
Änderung Entwurfsm. d. 5. Maß vom 28.08.2020 durch 3-stufige Genehmigt...	BRÄNNER / BÖNNERKNE			02.09.2020
Erhebung Sektorenplanung	BRÄNNER / BÖNNERKNE			04.02.2020
WSW & PARTNER GMBH Regierungsfür Umwelt- & Städtebau / Architektur Königsbrunnweg 20 67657 Kalschlauren T 06331 3423-0 F 06331 3423-200 info@www.partner.de www.wsw-partner.de				